SATZUNG der Gemeinde Lippetal über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 B „Am Romberg" im Ortsteil Oestinghausen der Gemeinde Lippetal

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 15. Juli 1987 nachfolgende Änderung der Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bebauungsplangebiet „Am Romberg" im Ortsteil Oestinghausen als Satzung beschlossen:

§ 1

Plangebietsbeschreibung

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
im Norden: von den Flurstücken 7, 5, 91 und 90 der Flur 2, Gemarkung Oestinghausen
im Süden: von der Schulstraße
im Westen: von der B 475 und
im Osten: vom Gelände der Grundschule.

§ 2

Änderung des bisherigen § 5 der ortsrechtlichen Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes

Im § 5, Satz 3, werden die Worte „und Dachgauben" ersatzlos gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Bebauungsplangebiet „Am Romberg" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bauvorschrift der Gemeinde Lippetal über die Änderung der Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 3 B „Am Romberg" – Ortsteil Oestinghausen – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bauvorschrift nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Bauvorschrift ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat die Satzung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4775 Lippetal, den 23. Juli 1987 Der Bürgermeister, gez. Willenbrink

Soester Anzeiger, Nr. 170, vom 25. 7. 1987